

ORTE DES SCHRECKENS

Die Feldstraflager der Wehrmacht
Hans-Peter Klausch

Am 8. Mai 1995 jährt sich zum fünfzigsten Mal der Jahrestag der bedingungslosen Kapitulation der Hitler-Wehrmacht. Dieser Tag, der in der Bundesrepublik Deutschland vielerorts noch immer als Tag der "deutschen Niederlage" statt als Jahrestag der Befreiung vom Faschismus angesehen wird, brachte auch das Ende der vielfältigen Leiden, denen deutsche Soldaten in den Einrichtungen des Wehrmachtstrafvollzuges ausgesetzt waren. Seine härteste Form fand in den Feldstrafslagern I-III statt, die nahezu durchgängig an der deutsch-sowjetischen Front eingesetzt waren. Auf sie soll in diesem Beitrag näher eingegangen werden.

Die drastische Verschärfung des militärischen Strafvollzuges war eine der vielfältigen Maßnahmen, mit denen der deutsche Imperialismus bei seinem zweiten Versuch, mit kriegerischen Mitteln die Welt Herrschaft zu erobern, eine Wiederholung der Ereignisse vom Ende des verlorenen Ersten Weltkrieges verhindern wollte. Es war nachgerade ein traumatisches Erlebnis für die herrschende Klasse in Deutschland, daß nicht nur in Rußland, sondern auch in Deutschland kriegsmüde Soldaten von sich aus den Krieg beendeten und im Anschluß daran zusammen mit revolutionären Arbeitern den Versuch unternommen hatten, die kapitalistische Gesellschaftsordnung, die das Völkermorden der Jahre 1914 bis 1918 hervorgebracht hatte, zu beseitigen. Beim zweiten Anlauf auf die Weltherrschaft sollte deshalb jedes Aufbegehren der Soldaten von vornherein im Keim erstickt werden. Dies fand seinen Ausdruck u.a. in 20 000 Todesurteilen, die die NS-Militärjustiz an deutschen Soldaten vollstrecken ließ.

Um auch kriegsgerichtlich verhängten Gefängnisstrafen¹ eine möglichst große abschreckende Wirkung zu verleihen, wurden den Wehrmachtgefängnissen besondere Straflager-Abteilungen angegliedert, die zur Aufnahme solcher straffälligen Soldaten dienen sollten, die durch die zuständigen Kommandeure als "unverbesserlich" klassifiziert worden waren. Während in den Wehrmachtgefängnissen die Strafen tatsächlich verbüßt wurden - sofern sie nicht zur "Frontbewährung" bei der kämpfenden Truppe ausgesetzt wurden! - war das bei den Straflager-Abteilungen anders. Hier galten die Häftlinge lediglich als "verwahrt". Was sich dahinter verbarg, drückte Hermann Göring als Oberbefehlshaber der Luftwaffe am 17.11.1939 so aus:

"Nach den Erfahrungen des Weltkrieges werden von Feigen und Ehrlosen häufig Straftaten in der Absicht begangen, ihr Leben während des Strafvollzuges hinter der Front in Sicherheit zu bringen. Zur Beseitigung derartiger Gelüste werden künftig Freiheitsstrafen, soweit sie nicht bis zur Beendigung des Kriegszustandes aus anderen Gründen ausgesetzt werden (eben zur "Frontbewährung", H.-P.K.), in der Regel nicht sofort vollstreckt. Die Verurteilten werden vielmehr während der Kriegsdauer unter härtesten Lebensbedingungen in einem Straflager verwahrt. Die Zeit im Straflager wird auf die Freiheitsstrafe nicht angerechnet; die Strafe wird erst nach Kriegsende verbüßt."²

Bereits am 3.11.1939 hatte das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) den drei damals bestehenden Wehrmachtgefängnissen Germersheim, Glatz und Torgau "Ausführungsbestimmungen" zur Aufstellung und "Beschickung" der Straflager zugesandt. Darin wurden die drei Haftanstalten angewiesen, bis zur "Errichtung der eigentlichen Straflager", die ihren Standort augenscheinlich in Frontnähe erhalten sollten, innerhalb der Wehrmachtgefängnisse als Vorläuferorganisationen besondere "Straflagerabteilungen" zu bilden. Im einzelnen wurde angeordnet:

"Die im Straflager untergebrachten Gefangenen sind mit großer Strenge zu behandeln. Diese Behandlung muß eine nachhaltige abschreckende Wirkung auf die unsicheren Elemente bei der Truppe ausüben und entscheidend dem Anreiz entgegenwirken, sich durch Herbeiführung von Freiheitsstrafen seiner Pflicht zu entziehen. (...)

¹ Bei Verurteilungen zu Zuchthaus, der schwersten und entehrenden Freiheitsstrafe des alten deutschen Strafrechts, erfolgte die Ausstoßung aus der Wehrmacht. Die betreffenden Soldaten wurden als "Wehrunwürdige" in die berüchtigten Strafgefangenenlager überstellt, die das Reichsjustizministerium in den Moorengebieten des Emslandes unterhielt.

²Der R.d.L. und Ob.d.L. - B 14 p 10, ZAR 2c - vom 17.11.1939, zit. n.: Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht, bearbeitet im Personenstandsarchiv II des Landes Nordrhein-Westfalen, Kornelimünster 1952, S. 37.

Die Gefangenen tragen die Uniform (...) ohne Hoheitszeichen, Kokarde, Spiegel und Schulterklappen. (...) Kurzgefaßte Privatbriefe dürfen bis auf besondere Ausnahmefälle nur alle 6 Wochen zugelassen werden. (...) Die Gefangenen sind zu schwerer Arbeit heranzuziehen, möglichst zur unmittelbaren oder mittelbaren Verteidigung des Reiches. (...) Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10-14 Stunden. Unterbrechungen der Arbeitszeit zur Einnahme der Mahlzeiten usw. sind knapp zu bemessen, insbesondere mit Rücksicht auf die Ausnutzung des Tageslichts. An Sonn- und Feiertagen haben die Gefangenen mindestens 4 Stunden zu arbeiten. (...) Neben der Arbeit ist täglich zu exerzieren (ohne Waffe) um die Gefangenen in straffer Disziplin zu erhalten. Im allgemeinen wird das Exerzieren mit dem Antreten und dem Ausrücken zur Arbeit usw. zu verbinden sein. Wenn die Arbeitszeit nicht immer voll ausgenutzt werden kann, ist der Exerzierdienst auszudehnen.

Bücher und andere Lesestoffe sind den Gefangenen nicht zu überlassen. Brettspiele usw. sowie sonstige Vergünstigungen sind untersagt. Nach Dienstschluß ist die künstliche Beleuchtung der Hafträume abzuschalten. (...) Bei allen Verstößen gegen die Zucht und Ordnung ist mit äußerster Strenge einzuschreiten, auch Waffengebrauch darf nicht gescheut werden. (...) Die Gefangenen (...) erhalten keinerlei Löhnung oder Wehrsold. (...) Für die tägliche Verpflegung der Gefangenen sind höchstens 70 % des kleinen Verpflegungssatzes anzusetzen (Brot täglich 650 gr.)."³

Von der Möglichkeit der Straflagerverwahrung wurde schon bei Kriegsbeginn in großen Umfang Gebrauch gemacht. Von den 7746 Häftlingen, die am 31. Juli 1940 Gefängnisstrafen zu verbüßen hatten, war immerhin beinahe jeder vierte ein Straflagerverwahrter! Dieser allzu exzessive Gebrauch der Straflagerverwahrung entzog der Wehrmacht allerdings auch durchaus brauchbare Soldaten. Das veranlaßte den für Strafvollzug im Oberkommando des Heeres (OKH) zuständigen General z.b.V. Müller am 21.9.1941 zum Eingreifen. Er wandte sich mit folgendem Schreiben an die Befehlshaber des Heeres:

"Eine (...) Überprüfung (...) hat gezeigt, daß sich in der Straflagerverwahrung (...) Soldaten befinden, die auf Grund ihrer persönlichen Beurteilung und der begangenen Tat in den ordentlichen Strafvollzug gehören. In verschiedenen Fällen haben Gerichtsherrn Verwahrung in einem Straflager angeordnet, obwohl die erkannte Strafe nur einige Monate beträgt und auch die Persönlichkeit des Verurteilten diese Verschärfung des Vollzugs nicht rechtfertigt. (Z.B. (...) Strafsache gegen den Oberschützen Siegfried M. wegen Kameradendiebstahls 3 Monate Gefängnis (...); Strafsache gegen den Schützen Wilhelm S. - als Soldat gut beurteilt! - wegen Bedrohung eines Vorgesetzten 4 Monate Gefängnis (...); Strafsache gegen den Schützen Helmut B. wegen Ungehorsams 4 Monate Gefängnis (...); Strafsache gegen den Gefreiten Max J. wegen Heiratens ohne Erlaubnis und Beschädigung eines Dienstgegenstandes 6 Monate Gefängnis (...); Strafsache gegen den Obergefreiten Walter B. wegen Volltrunkenheit 9 Monate Gefängnis (...).

Diese Anordnungen zeigen, daß der Sinn der Verwahrung in einem Straflager teilweise unrichtig aufgefaßt wird. Denn die Gerichtsherrn haben in den vorstehend beispielhalber angeführten Fällen durch Bestätigung der verhältnismäßig milden Urteile zu erkennen gegeben, daß die Tat nicht besonders schwer wiegt (sic); dann aber ist Straflagerverwahrung unangebracht.

In ein Straflager der Wehrmacht gehören nur besserungsunfähige Verurteilte, die eine stete Gefahr für die Mannszucht bilden, wegen der Schwere ihrer Verfehlung in einer Truppe nicht mehr tragbar sind oder wegen dabei zu Tage getretener Charaktermängel als Soldaten unbrauchbar sind (Wehrmachtschädlinge, Verbrechertypen)."⁴

Durch die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen scheint die Zahl der Straflagerverwahrten in der Folgezeit etwas zurückgegangen zu sein. Zu einer wirklich einschneidenden Veränderung - und zwar in negativer Hinsicht - kam es dann nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion, genauer gesagt: nach dem Scheitern der faschistischen Blitzkrieg-Strategie vor den Toren Moskaus im Winter 1941/42. Am 10. Oktober 1941 war der "Völkische Beobachter", das Parteiblatt der NSDAP, noch mit der Schlagzeile erschienen: "Die große Stunde hat geschlagen: Der Feldzug im Osten entschieden!"⁵

³ OKW 54 e 10 AHA/Ag/H IIa Nr. 9243/39 vom 3.11.1939, in: Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle (BA-ZNS): WR.

⁴ OKH-General z.b.V. Az. 469 Gr R Wes Nr. 1327/41 vom 21.9.1941, Bundesarchiv-Militärisches Zwischenarchiv (BA-MZA): WF-03/3861, Bl. 816 f.

⁵ Völkischer Beobachter vom 10.10.1941, Berliner Ausgabe, S. 1.

Das Ausmaß dieser Fehleinschätzung spiegelt eine Tagebucheintragung wider, die der Chef des Generalstabes des Heeres, Generaloberst Halder, zwei Monate später vornahm:

"Guderian meldet, der Zustand der Truppe sei so bedenklich, daß er nicht wisse, wie er den Feindangriff abwehren solle. 'Vertrauenskrise' ernster Art in der Truppe. Abgesunkene Kampfstärke der Infanterie! Im Hinterland werden alle erreichbaren Kräfte zusammengekämmt (...). Die Heeresgruppe braucht Menschen!"⁶

In den folgenden Monaten wurde die Lage für die Hitler-Wehrmacht nicht besser, die hohen Verlusten hielten an. Daraufhin befahl Adolf Hitler am 2.4.1942:

"Die Bewährungsmöglichkeiten an der Ostfront müssen in Zukunft noch mehr als bisher genutzt werden. (...) Manche Verurteilte werden auch künftig nicht oder nicht sofort bei der kämpfenden Truppe eingesetzt werden können. Haltlosen Elementen, die damit rechnen, muß durch Schärfung und Abstufung des Strafvollzuges der Anreiz genommen werden, sich durch Strafverbüßung dem Fronteinsatz zu entziehen."⁷

Von nun an wurden noch mehr Häftlinge zur "Bewährung" in den Kampf geschickt, viele davon in den eigens aufgestellten "Infanterie-Bataillonen zur besonderen Verwendung (z.B.V.)" der "Bewährungstruppe 500", die immer nur an "Brennpunkten" der Front zum Einsatz kamen.⁸ Gleichzeitig wurde aber auch der Strafvollzug im großen Stil aus den Wehrmachtgefängnissen und den ihnen angegliederten Straflager-Abteilungen in den unmittelbaren Frontbereich verlegt, nämlich in Feldstrafgefangenen-Abteilungen (FGA) für die Gefängnisinsassen und in Feldstraflager (FSL) für die "Verwahrten".

Bereits am 13.4.42 erhielten die Wehrmachtgefängnisse Torgau-Fort Zinna und Torgau-Brückenkopf den Befehl, mit der Aufstellung der für einen Einsatz im norwegisch-sowjetischen Grenzgebiet vorgesehenen Feldstraflager I und II zu beginnen. Von den anderen Wehrmachtgefängnissen waren ihnen bis auf wenige Ausnahmen sämtliche "Straflagerverwahrte jeden Tauglichkeitsgrades"⁹ zuzuführen. Im Ergebnis sollten die beiden Feldstraflager (FSL) aus jeweils 600 Gefangenen bestehen. Das Stamm- und Wachpersonal umfaßte pro Lager etwa 285 Mann, so daß das Zahlenverhältnis zu den Gefangenen beinahe bei 1:2 lag.

Für den Arbeitseinsatz von FGAs und FSLs galt gleichermaßen: "Einsatz zu härtesten Arbeiten unter gefährvollen Umständen im Operationsgebiet, möglichst im Einsatzgebiet der kämpfenden Truppe (z.B. Minenräumen, Aufräumen von Leichenfeldern gefallener Feinde, Bunker- und Stellungsbau usw.)."¹⁰ Eine drastische Schlechterstellung der Straflagerverwahrten wurde vor allem durch eine Senkung des Verpflegungssatzes und durch die Erhöhung der Arbeitszeit erreicht. In den Feldstrafgefangenen-Abteilungen sollte sie "täglich - auch an Sonn- und Feiertagen - nach Möglichkeit mindestens 10 Stunden, in den Feldstrafslagern 12 bis 14 Stunden"¹¹ betragen. Den Feldstrafgefangenen stand dabei offiziell der niedrigste Wehrmacht-Verpflegungssatz IV 2 zu, der für die Verwahrten um 20% der Brot-, Fleisch- und Fettportion gekürzt wurde. Die Führer der Straflager - wie auch die der FGAs - hatten das Recht, jederzeit Standgerichte nach § 13a der Kriegsstrafverfahrensordnung zu berufen. Gleichzeitig galt für die Wachmannschaften beider Einrichtungen:

"Das Stammpersonal ist verpflichtet, bei jedem Versuch der tätlichen Widersetzung, Aufwiegelung oder Flucht sofort von der Waffe Gebrauch zu machen. Vorheriger Warnruf ist nicht erforderlich. Um Fluchtversuche zu verhindern, werden sowohl in der Unterkunft wie auf den Marschwegen und Ar-

⁶ Halder, Franz: Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939-1942, bearb. von Hans-Adolf Jacobsen in Verbindung mit Alfred Philippi, Bd. 3: Der Rußlandfeldzug bis zum Marsch auf Stalingrad (22.6.1941-24.9.1942), Stuttgart 1964, S. 336.

⁷ Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht 14 a 16 Beih. 1 WR (I 3/4) Nr. 634/42 vom 2.4.42 (Abschrift), in: Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA): H 20/497.

⁸ Vgl. Klausch, Hans-Peter: Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug, Bremen 1995 (erscheint im Sommer).

⁹ OKW 54 e 10 Feldstr.Lag.-AHA/Ag/H Str.I/II Str.929/42 vom 13.4.42 (Abschrift), in: BA-MA: H 20/497.

¹⁰ OKH Chef H Rüst u. BdE, Az. B 13 n 30 HR (IIa) Nr. 2110/42 vom 7.9.1942, S. 9, BA-MA: RH 14/31, Bl. 130.

¹¹ Ebd.

beitsplätzen bestimmte Zonen festgelegt, bei deren Betreten ohne Haltruf sofort scharf zu schießen ist."¹²

Hinter dieser der Willkür Tür und Tor öffnenden Bestimmung trat dann der an anderer Stelle gegebene Hinweis, daß "streng darauf zu achten" sei, "daß das Aufsichtspersonal seine Dienstgewalt nicht miß braucht"¹³, in der Praxis der Feldstraflager offenkundig in den Hintergrund. Dies zeigte sich bereits auf dem Transport von Torgau zum Armeeoberkommando (AOK) Norwegen, wie aus Ermittlungen des Bayerischen Landeskriminalamts hervorgeht:

"Die Straflagerverwahrten mußten die etwas über 500 km lange Wegstrecke auf der Eismeerstraße marschieren und ihr Gepäck selbst tragen. Es wurde in der Regel in den Polarnächten marschiert. Die Straflagerverwahrten machten zum Teil schon nach dem ersten Wegdrittel schlapp und wurden durch Stockschläge oder Kolbenstöße zu größeren Marschleistungen und Wahrung der Marschdisziplin angehalten. (...) Nach Zeugenaussagen soll es allgemein so gewesen sein, daß der Verwahrte, der wegen Erschöpfung oder Krankheit zusammengebrochen war, den Befehl bekam, aufzustehen und weiterzumarschieren. Reagierte der Verwahrte nicht auf den Befehl, so wurde dieser von dem Wachsoldaten noch zweimal wiederholt. Leistete der Verwahrte den nochmals gegebenen Befehlen keine Folge, so wurde er von den Wachsoldaten wegen Befehlsverweigerung erschossen. (...) Die Zahlen der auf dem Marsch auf der Eismeerstraße erschossenen Verwahrten schwanken nach Angaben der Zeugen zwischen 30 und 50. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß je eine Kompanie eine Marschkolonne bildete und diese Kompanieangehörigen nur wußten, was bei ihrer Kolonne vorgefallen war.

(...) Nach Zeugenaussagen durften Verwahrte kein Brot oder Zigaretten von anderen Wehrmachtangehörigen annehmen. Wurden von vorbeifahrenden LKW-Fahrern den Verwahrten Brot oder Zigaretten zugeworfen und bückten sich die (...) Verwahrten dennoch oder traten zu diesem Zweck gar aus der Marschordnung, so wurde von den Wachmannschaften auf sie geschossen. Von Zeugen werden mehrere Erschießungen aus diesem Anlaß geschildert."¹⁴

Auch nach der Ankunft in den Zielorten Kirkenes und Petsamo (russ. Petschenga) veränderte sich die Behandlung der Verwahrten in keiner Weise. Stigmatisiert als "Wehrmachtsschädlinge, Verbrechertypen, Träger wehrfeindlichen Geistes"¹⁵ oder auch als "Schwächlinge, deren Schlappeheit auch durch die erzieherische Einwirkung der Strafvollstreckung nicht behoben werden kann"¹⁶, blieben sie schlimmsten Mißhandlungen ausgesetzt: "Nach den Zeugenaussagen hatten die Wachmannschaften über die Verurteilten vollkommen freie Hand, und es war der Brutalität der einzelnen keine Grenze gesetzt. Aus nichtigen Anlässen wurden Verwahrte schwer mißhandelt oder erschossen. Das Verhalten einzelner Offiziere und Wachmannschaften grenzte an Sadismus."¹⁷ Ein Beispiel dafür schilderte ein ehemaliger Straflagerverwahrter 1951 in der Zeitschrift "Der Spiegel":

"Im Lager hörte ich, wie einem Strafsoldaten der Befehl erteilt wurde, er solle einen Baumstamm aufnehmen. Er war aber zu schwach dazu. Ein Leutnant kam hinzu und wiederholte den Befehl dreimal. Der Strafsoldat versuchte (es) immer wieder, aber schaffte es nicht. Erfolg: Kopfschuß mit dem Bemerkens des Offiziers: 'Unterroffizier, Sie haben die Befehlsverweigerung gehört!'"¹⁸

Zur Verschleierung solcher Morde standen den Wachmannschaften der Feldstraflager besondere Formulare zur Verfügung, in die nur noch der Name des Opfers eingetragen werden mußte. Die Vordrucke lauteten: "Der ... hat als Strafgefangener bzw. Straflagerverwahrter bei einem von ihm selbst

¹² OKH (Chef H Rüst u. BdE) Az. B 13 n 30 HR (IIIa) Nr. 2110/42 vom 7.9.1942 (10. Mob.-Sammelerlaß), S. 9, BA-MA: RH 14/31, Bl. 130.

¹³ OKH-General z.b.V. beim OKH, Az. 524/Gr.Str. Nr. III 872/42 vom 28.10.1942, S. 2, BA-MZA: WF 03/32406, Bl. 191.

¹⁴ Bayerisches Landeskriminalamt-Ermittlungsabteilung, Informationsbericht vom 9.11.1955, auszugsweise abgedruckt in: Haase, Norbert; Oleschinski, Brigitte (Hrsg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem. NKWD-Speziallager. DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993, S. 111 f.

¹⁵ Chef H Rüst u. BdE AZ. 54 HR VI 317/40 vom 6.5.1940, S. 2, BA-MA: RH 14/30, Bl. 34.

¹⁶ Anordnung des Oberkommandos der Kriegsmarine vom 2.8.1940, zit. n. Wüllner, Fritz: Der Wehrmacht"strafvollzug" im Dritten Reich. Zur zentralen Rolle der Wehrmachtgefängnisse in Torgau, in: Haase; Oleschinski, a.a.O., S. 36.

¹⁷ Bayerisches Landeskriminalamt-Ermittlungsabteilung, Informationsbericht vom 9.11.1955, auszugsweise in: Haase; Oleschinski, a.a.O., S. 112.

¹⁸ Leserbrief Erwin Götze, Kiel, in: Spiegel, 1951 (5.), H. 16, vom 18.4.1951.

verschuldeten disziplinarischen Notstand den Tod gefunden. Er wurde bestattet auf dem Friedhof ... Todesanzeigen oder Nachrufe (...) sind verboten."¹⁹

Ende 1942 wurden die Feldstraflager - am 1.8.1942 war ein drittes hinzugekommen - von der Polarfront abgezogen, um unmittelbar an die Ostfront verlegt zu werden. Sie kamen zur deutschen Heeresgruppe Nord in den Großraum Leningrad-Narva-Nowgorod. Gleichzeitig fand eine Auffüllung durch in Torgau-Fort Zinna zusammengestellte Ersatztransporte statt. Werner Krauss, der als Angehöriger der Widerstandsorganisation "Rote Kapelle" in Torgau-Fort Zinna inhaftiert war und durch seine Tätigkeit als Schreiber Einblick in unterschiedlichste Akten nehmen konnte, bemerkt in diesem Zusammenhang: "Noch schlimmer war die Behandlung der Angehörigen der Strafgefangenenlager. Diese wurden durch Unterernährung und Mißhandlungen systematisch ausgemerzt. Beim Rücktransport aus Finnland 'verlor' ein solches Lager über 75% seines Bestandes."²⁰

Für das Feldstraflager II läßt sich für diesen ersten Einsatzzeitraum, also die Phase von Ende Mai 1942 bis zum Dezember des gleichen Jahres, eine recht genaue Bilanz für die eingetretenen Verluste ziehen. Es liegen verschiedene Dokumente vor, darunter auch ein ärztlicher Untersuchungsbericht. Oberstabsarzt Dr. Taucher, der alle Verwahrten dieses Lagers zwei Tage lang untersuchte, schrieb dazu am 23.12.1942:

"Der Gesamteindruck war erschütternd schlecht umsomehr, als die Leute seit gut 4 Wochen nicht mehr in Arbeit stehen, sondern auf Bahntransport waren bzw. (1. und 2. Kompanie) in Reval in Ruhe lagen. (...) Nach Kenntnis der Verordnungen für ein Straflager kann man bei den Verwahrten kein Fettpolster erwarten, aber derartige Grade von Unterernährung (...) haben doch überrascht. (...) Sehr groß war (...) die Zahl derjenigen, die über Schwarzwerden vor den Augen und über Schwindel beim Aufstehen oder Bücken klagte oder über Atemnot und Herzschmerzen. Diese Klagen sind glaubhaft als Folge der Abmagerung. Die Untersuchung ergab eine sehr ausgeprägte Pulsverlangsamung und einen sehr niedrigen Blutdruck. (...) Die Herzstätigkeit war sehr langsam, die Töne dumpf, schlapp und häufig unrein. (...) Die Gesichtsfarbe war blass bis fahl. (...) Es ist ganz besonders zu bedenken, daß sich unter den Verwahrten sehr viele Jugendliche befinden, deren Nahrungsbedürfnis bekanntlich größer ist als das der älteren Leute. (...) Eine Anzahl Verwahrter leidet an Erfrierungen 2. und 3. Grades an den Zehen."²¹

Zieht man andere Quellen hinzu, so ist ersichtlich, daß von den 600 "Verwahrten" des Feldstrafлагers II, die Ende Mai 1942 das Wehrmachtgefängnis Torgau-Brückenkopf in Richtung Polargebiet verlassen hatten, am 22. Dezember des gleichen Jahres mindestens 21%, möglicherweise aber sogar jeder dritte, bereits zu Tode gekommen war.²² Von den noch lebenden bzw. dahinvegetierenden 401 Verwahrten, die Dr. Taucher untersuchte, konnten zum gleichen Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen nur noch 82 Mann in der gewohnten Form "zur Arbeit eingesetzt werden"²³. "Ähnliche Verhältnisse", so heißt es in einem Schreiben vom 20. Dezember 1942, lägen auch bei den "Feldstraflagern I und III vor"²⁴.

¹⁹ Das Formular ist als Faksimile abgedruckt bei: Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1991, S. 703.

²⁰ Zit. n. Weisenborn, Günther: Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933-1945, Frankfurt/M. 1981, S. 141.

²¹ Feldkommandantur 611-IVb, Betr.: Untersuchung der Verwahrten des Feldstrafлагers II, Gdow, den 23. Dez. 1942, BA-MZA: WF-03/24582, Bl. 137.

²² Die Differenz resultiert aus der Möglichkeit, daß etwa 100 im November 1942 offiziell als "nicht transportfähig" klassifizierte Verwahrte mit unbekanntem Schicksal in Finnland zurückgeblieben sein könnten. Ansonsten stützen wir uns hier auf die in den Unterlagen der Wehrmachtauskunftsstelle (WAST) in Berlin registrierten Todesfälle (Bd. 49871-49872, Verlustunterlagen FSL II).

²³ Feldkommandantur 611-IVb, Betr.: Untersuchung der Verwahrten des Feldstrafлагers II, Gdow, den 23. Dez. 1942, BA-MZA: WF-03/24582, Bl. 993 f. Eine noch im Polargebiet unmittelbar vor dem Abtransport vorgenommene Untersuchung war zu dem Ergebnis gekommen, "daß von den Straflagerverwahrten 110 lazarettkrank und nicht transportfähig waren, 130 als lazarettkrank angesprochen" werden mußten, "wegen Platzmangel aber nicht in eine Sanitätseinrichtung aufgenommen werden konnten, und 137 revierkrank bzw. nur zu leichtestem Innendienst verwendbar" waren. (OKH-General z.b.V. beim OKH, Az. 561/Gr Str Nr. III/337/42 geh. vom 20.12.1942, BA-MZA: WF 03/24582, Bl. 985)

²⁴ OKH-General z.b.V. beim OKH, Az

Damit deutet alles darauf hin, daß zumindest in dem hier behandelten Zeitraum in den Feldstraflagern der Wehrmacht im Kern das gleiche praktiziert wurde, was man in den Konzentrationslagern der SS als "Vernichtung durch Arbeit" bezeichnete. Wenn Kriegsgerichtsrat Fritz Hodes als ständiger Mitarbeiter der "Zeitschrift für Wehrrecht" den Straflagern schon 1940 "den Charakter eines 'Konzentrationslagers für die Wehrmacht'"²⁵ zugesprochen hatte, so erhielt diese Bezeichnung spätestens mit der Aufstellung der Feldstraflager vollends ihre Berechtigung.

Gegen Ende des Jahres 1942 traten einige Veränderungen im System der Feldstraflager in Kraft. Diese Veränderungen hingen zunächst mit der Erkenntnis zusammen, daß das eingeschlagene Tempo der "Vernichtung durch Arbeit", wie wir es am Beispiel des Feldstraflagers II rekonstruiert haben, letztendlich im militärischen Sinn kontraproduktiv war. Die angelieferten menschlichen Wracks, die zudem doch irgendwie versorgt und bewacht werden mußten, ließen nennenswerte Fortschritte z.B. im Stellungsbau kaum zu. So teilte die Heeresgruppe Nord dem OKH am 6. Januar 1943 mit: "Unter den dargestellten Umständen stellt die Zuführung dieser Straflager keinen Zuschuß an Arbeitskraft, sondern nur eine Belastung dar; die Heeresgruppe bittet daher, von der Zuführung der Feldstraflager I und III abzusehen."²⁶

Um die projektierten militärischen Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben nicht zu gefährden, sah man sich gezwungen, "die alsbaldige volle Arbeitsbereitschaft des Lagers II" dadurch zu sichern, daß sein Einsatz erst dann befohlen werden sollte, "wenn a) der Gesundheitszustand der Verwahrten einigermaßen gehoben und b) am Einsatzort entsprechende Unterkunft für den Winter geschaffen"²⁷ worden ist. Am KZ-Charakter änderte das genausowenig wie die ab Ende 1942 in den Konzentrationslagern der SS gewährten Verpflegungszulagen, mit denen die immer mehr benötigte Arbeitskraft bestimmter Häftlingsgruppen kurz- und mittelfristig gesichert werden sollte.²⁸

Gegen Ende des Jahres 1942 trat schließlich noch eine grundsätzliche Veränderung in Kraft, die alle drei Feldstraflager betraf. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte für die Wehrmachtführung die Maxime gegolten: "Wer in ein Straflager gebracht ist, soll grundsätzlich für die ganze Dauer des Krieges dort verbleiben. Nur in Ausnahmefällen darf die Verwahrung im Straflager aufgehoben werden, um dem Verurteilten Gelegenheit zur Bewährung an der Front zu geben."²⁹

Nun aber, im Oktober 1942, wurde verfügt, daß der Aufenthalt in den Feldstraflagern in der Regel nur noch sechs bis neun Monate dauern sollte. Dieser Begrenzung lag die wachsende Personalknappheit der Wehrmacht zugrunde, die zu dem Versuch führte, letzte Reserven nach Möglichkeit auch noch aus dem Kreise der in den Feldstraflagern "Verwahrten" zu gewinnen. Auf der sprachlichen Ebene brachte das die absurde Erscheinung mit sich, daß von den "Unerziehbaren" und "Unverbesserlichen" nun noch die "völlig Unerziehbaren" und "gänzlich Unverbesserlichen" unterschieden wurden.

Von nun an war spätestens nach sechs bis neun Monaten zu prüfen, ob der Verurteilte zum Zwecke einer "Bewährung" von der Verwahrung in einem Feldstraflager zur Strafverbüßung in eine der Feldstrafgefangenen-Abteilungen (FGA) überstellt werden konnte. Bei entsprechender Führung innerhalb der FGA sollte dann nach angemessener Zeit die Strafaussetzung zum Zwecke der "Frontbewährung" ausgesprochen werden. Wo aber nach sechs bis neun Monaten eine Überstellung in eine Feldstrafgefangenen-Abteilung nicht opportun erschien, trat an ihre Stelle die "Überweisung an die Polizei"³⁰ zwecks Einweisung in ein "richtiges" Konzentrationslager der SS.³¹

²⁵ Hodes, Fritz: Die Strafvollstreckung im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht (ZWR), 1939/40 (4.), S. 407.

²⁶ Obkdo. H.Gr. Nord, Ia/Ia Nr. 150/43 geh. vom 6.1.1943, BA-MZA: WF-03/24582, Bl. 991.

²⁷ OKH-General z.b.V. beim OKH, Az. 561/Gr Str Nr. III/337/42 geh. vom 20.12.1942, BA-MZA: WF 03/24582, Bl. 985.

²⁸ Vgl. dazu Kaienburg, Hermann: "Vernichtung durch Arbeit". Der Fall Neuengamme, 2. Aufl., Bonn 1991, S. 351-356. In den gleichen Zusammenhang gehört die Tatsache, daß von den ca. 3,3 Millionen Sowjetsoldaten, die in deutscher Kriegsgefangenschaft ums Leben gekommen sind, ungefähr zwei Drittel in der Zeit bis zum Frühjahr 1942 den Tod gefunden hatten.

²⁹ Vgl. Chef H. Rüst u. BdE AZ. 54 HR VI 317/40 vom 6.5. 1940, S. 2, BA-MA: RH 14/30, BL.34

³⁰ OKH-General z.b.V. beim OKH, Az. 524/Gr. Str. Nr. III 872/42 vom 28.10. 1942, S.4, BA-MZA: WF 03/32406, Bl.192.

³¹ Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese beiden Möglichkeiten schon seit längerem bestanden.

Festzuhalten bleibt, daß sich auch mit der so umrissenen erweiterten Aufgabenstellung der Feldstraf-lager³² an ihrem KZ-Charakter kaum etwas änderte. Das unterstreicht u.a. der Bericht Robert Steins. Als ausgewiesener politischer Gegner des NS-Regimes gehörte Robert Stein nach einer Verurteilung wegen "unerlaubter Entfernung" von der Truppe (ein Jahr Gefängnis) dem Feldstraflager I bis zum September 1943 an. Danach wurde er in das KZ Sachsenhausen eingeliefert. Über den Einsatz an der Ostfront schreibt er:

"Direkt an der Front wurden wir eingesetzt: zum Minenräumen, Pionierarbeiten am Ilmensee. (...) Die Straflagereinheit war völlig abgetrennt. Es war ein Stacheldrahtzaun drum herum, der war ziemlich hoch, und die Unterkunft bestand aus Finnzelten, die aus Sperrholz waren. Es waren Rundbauten, die so halb in der Erde waren. Wir wurden vollkommen überwacht, wir wurden immer in Gruppen geführt, es gingen zwei Aufseher mit - einer von den Pionieren -, wenn wir weiter nach vorne mußten, z.B. Minen ausgraben, die von den Pionieren entschärft wurden. Wir mußten die Minen verladen und wurden zum Schützengrabenbau, zu Schanzarbeiten und zum Straßenbau eingesetzt, alles unter Bewachung. Die Frontsoldaten sahen uns, wir taten denen leid, sie haben gesehen, was los war: Die Behandlung, die Gewehrkolbenhiebe, es wurde ständig mit Gewehrkolben geschlagen. Ungefähr neunzig Prozent von unseren Leuten aus der Feldstraflagerverwahrung sind umgekommen. Es war dicht hinter der Front, wir waren unter Beschuß. Viele sind auch so krepirt, an Unterernährung und Schwäche. (...) Wir haben Pilze gesammelt und durften uns dabei nicht erwischen lassen. Es gab ja nur Pellkartoffeln, die wir mit Pelle verzehrten. Es war ein richtiges Vernichtungslager. Die, die sich ein paar Meter außer Sichtweite entfernt hatten, kriegten gleich die Meldung wegen Fahnenflucht. Sie wurden gehängt, zur Abschreckung, obwohl wir gar keine Hoheitsabzeichen mehr hatten und gar keine Wehrmachtsangehörigen mehr waren. Auch die Verluste waren hoch. Es gingen Minen hoch, an der Front."³³

Auf den weiterhin bestehenden KZ-Charakter deuten ferner die offiziell vermerkten Todesursachen hin, die auch im ersten Halbjahr 1943 lauteten: "auf der Flucht erschossen" oder "allgemeiner Erschöpfungszustand mit Kreislaufschwäche". Wie groß das Ausmaß des Hungers noch immer war, lassen die folgenden Angaben über Todesursachen erahnen: "Herzlähmung nach Pilzvergiftung"; "infizierter Darmkatarrh mit Kreislaufschwäche (...) nach nachgewiesenem Genuß von Schuhfett"; "infizierter Darmkatarrh nach dem Genuß von Kloakenabfällen".³⁴ Wenn für das FSL II, bezogen auf das zweite Halbjahr 1942, in den Unterlagen der Wehrmachauskunftstelle (WAS) 128 Todesfälle nachgewiesen werden können, so sind es für das erste Halbjahr 1943 nahezu genau so viele, nämlich 127.

Eine überdeutliche Parallele zur Praxis in den KZs der SS spricht auch Fritz Wüllner an, wenn er darauf verweist, daß zwei im Jahre 1943 zum Tode verurteilte Straflagerverwahrte "auf die schmachlichste denkbare Hinrichtungsart zu Tode gebracht" wurden, nämlich "durch Erhängen im eigenen Lager vor versammelter Mannschaft."³⁵ In den gleichen Zusammenhang gehört schließlich die folgende Begebenheit aus dem Jahre 1944, die Werner Krauss aus der Zeit seiner Torgau-Haft berichtet: "Wir hatten im Krankenrevier einen Mann aus einem solchen Lager mit einem von blutunterlaufenen Striemen durchschnittenen Gesicht. Er war noch viel zu verängstigt, um dem Truppenarzt auf seine Fragen die Herkunft dieser Mißhandlungen, die er auf einen 'Unfall' zurückführte, zu gestehen."³⁶

Mit der oben skizzierten veränderten bzw. erweiterten Aufgabenstellung der Feldstraflager könnte es auch zusammenhängen, daß das Feldstraflager III zu Beginn des Jahres 1943 in eine Feldstrafgefängenen-Abteilung umgeformt wurde, die dann die Nummer 19 erhielt. Wie "lebendig" trotz dieser Um-

³² In einem "Merkblatt 2" des OKH vom 24.1.1943 hieß es zu den Straflagern kurz und bündig: "Zweck: Unterbringung der Straflagerverwahrten und Überprüfung auf Würdigkeit zur Überführung in Strafvollzug mit Aussicht auf Bewährungseinsatz; bei Unverbesserlichen Abgabe an die Polizei." (OKH-General z.b.V. beim OKH, Merkblatt 2, vom 24.1.1943, S. 3, BA-MA: RH 13/v.13, Bl. 4)

³³ Stein, Robert: Vom Wehrmachtstraflager zur Zwangsarbeit bei Daimler-Benz, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 1987 (2.), H. 4, S. 29-35. Robert Stein wurde in das KZ Sachsenhausen überstellt, weil er Flugblätter der sowjetischen Frontpropaganda im Kreise der Straflagerverwahrten weitergegeben hatte.

³⁴ Die hier zitierten Angaben zu den Todesursachen von Feldstraflagerverwahrten entstammen einer (unvollständigen) Sammlung von "Mitteilungen über Todesfälle", die bei der ehemaligen "WAS" im Ordner "Feldstraflager I-III; Strafgef.-Lager II, Pappenburg" aufbewahrt werden.

³⁵ Wüllner: Die NS-Militärjustiz ..., a.a.O., S. 705.

³⁶ Zit. n. Weisenborn, a.a.O., S. 141.

wandlung auch hier die "KZ-Tradition" blieb, verdeutlicht abschließend zu diesem Themenkomplex der Bericht Peter Schillings, der Ende 1944 in dieser zwischenzeitlich an die Westfront verlegten FGA 19 eine hohe Haftstrafe wegen "Fahnenflucht" anzutreten hatte:

"Beim Eintreffen teilte mir der Kommandeur der FGA kurz und bündig mit, daß mir in seiner Abteilung sicher kein langes Leben beschieden sein würde. In der FGA 19 war die Ermordung von Gefangenen eine alltägliche Sache. Ich erlebte, wie einer unserer Gefangenenwärter einem Kameraden den Befehl erteilte, über eine zuvor markierte Grenzlinie, die wir nicht überschreiten durften, hinauszugehen und dort ein Flugblatt zu holen, das aus einer Propagandagränate herabgeflattert war. Als der Gefangene zögerte und auf das Verbot hinwies, drohte der Bewacher, ihn wegen Befehlsverweigerung zu erschießen. Als sich der Gefangene dann aufmachte, wurde er beim Überqueren der Markierungslinie von hinten abgeknallt, d.h. 'auf der Flucht erschossen'. Solche und ähnliche Dinge ereigneten sich täglich. Außerdem war die Verpflegung minimal, so daß man auch durchaus von einer Ausmerzung durch Hunger sprechen konnte."³⁷

Im Verlauf des Krieges wurden nicht nur auf deutscher Seite sogenannte Straf- und Bewährungseinheiten aufgestellt. Am 28.7.1942 befahl Stalin mit dem von ihm persönlich redigierten Stawka-Befehl Nr. 227 den Kriegsräten und Kommandeuren der den deutschen "Heeresgruppen" vergleichbaren "Fronten", in ihren Abschnitten "1-3 Strafbataillone in Stärke von 800 Mann zu bilden; in diese Strafbataillone sind alle Offiziere und die entsprechenden politischen Führer zu stecken, welche die Disziplin aus Feigheit verletzt haben und nicht standgehalten haben; sie sind an der schwierigsten Stelle der Front einzusetzen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, mit ihrem Blut ihr Verbrechen am Vaterlande wieder gut zu machen." Gleichzeitig wurden die Kriegsräte und Kommandeure der Armeen angewiesen, in ihrem jeweiligen Bereich "5-10 Strafkompagnien (jede in Stärke von 150-200 Mann) zu bilden; in diese Strafkompagnien sind alle Rotarmisten und Unterführer zu stecken, die die Disziplin aus Feigheit verletzt haben und nicht standgehalten haben; sie sind in schwierigen Abschnitten der Armee einzusetzen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, mit ihrem Blut ihr Verbrechen am Vaterlande wieder gut zu machen."³⁸

Hans-Peter Klausch

Anmerkungen:

Der Autor:

Dr. phil. Hans-Peter Klausch wurde 1954 geboren. Er war von 1989 bis 1994 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle "Antifaschistischer Widerstand in bewaffneten Formationen des NS-Regimes" an der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg.

Der Verfasser bereitet zur Zeit eine vergleichende Untersuchung zu den deutschen und sowjetischen Straf- und Bewährungseinheiten des Zweiten Weltkriegs vor. Er würde sich freuen, wenn insbesondere Leser aus den Ländern der GUS, die Auskunft über die Zusammensetzung, die Behandlung und die Einsätze der sowjetischen Strafformationen geben können, sich mit ihm über die Redaktion der Zeitschrift VIA REGIA in Verbindung setzen würden.

Erschienen in:

VIA REGIA – *Blätter für internationale kulturelle Kommunikation* Heft 24 1995, herausgegeben vom Europäischen Kultur- und Informationszentrum in Thüringen

Weiterverwendung nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Zur Homepage VIA REGIA: <http://www.via-regia.org>

³⁷ Schilling, Peter: "Ich mußte selber etwas tun", in: *Deserteure - Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Dokumentation der Beiträge zum Symposium in Marburg, 25.-26.10.1991*, hrsg. von der Geschichtswerkstatt Marburg e.V., Marburg 1992, S. 140. Peter Schilling war aus politischen Gründen aus der Wehrmacht desertiert.

³⁸ Befehl des Volkskommissars für Verteidigung der SSSR Nr. 227, Moskau, den 28. Juli 1942 (Übersetzung), : BA-MA: RH 26-205/24, Bl. 185.